

BGer 8C_159/2020 vom 14. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_159_2020

FR: TF 8C_159/2020 du 14 mai 2020

IT: TF 8C_159/2020 del 14 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht in Bestätigung der Verfügung der IV-Stelle vom 3. Oktober 2018 erkannt hat, die Beschwerdeführerin habe mangels eines zu beachtenden Geburtsgebrechens keinen Anspruch auf medizinische Massnahmen. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin keine medizinischen Massnahmen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 IVV beanspruchen kann.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung des Streitgegenstandes zu beachtenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu wiederholen ist zum einen, dass gemäss Ziffer 404 Anhang GgV Störungen des Verhaltens bei Kindern mit normaler Intelligenz, im Sinne krankhafter Beeinträchtigung der Affektivität oder Kontaktfähigkeit, bei Störungen des Antriebs, des Erfassens der perzeptiven Funktionen, der Wahrnehmung, der Konzentrationsfähigkeit sowie der Merkfähigkeit, sofern sie mit bereits gestellter Diagnose als solche vor der Vollendung des 9. Altersjahres auch behandelt worden sind (1. Satz), zu medizinischen Leistungen der Invalidenversicherung führen können. Diese Symptome müssen kumulativ nachgewiesen sein, sie müssen jedoch nicht unbedingt gleichzeitig vorhanden sein, sondern können unter Umständen sukzessive auftreten (Kreisschreiben des BSV über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung [KSME], Anhang 7 [Ziffer 404 GgV Medizinischer Leitfaden], Ziff. 2.1; im Folgenden: Medizinischer Leitfaden). Zum anderen ist zu wiederholen, dass auch reinen Aktengutachten Beweiswert zuzuerkennen ist, wenn es im Wesentlichen um die Beurteilung eines feststehenden medizinischen Sachverhalts geht (Urteil 9C_411/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 4. 2 mit Hinweis).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat erwogen, gemäss Bericht der Dr. med. B. _____ vom 17. Mai 2017 falle die Versicherte durch ein tiefes Selbstwertgefühl auf. Dabei handle es sich um

eine Beeinträchtigung der Affektivität, mithin eine Störung des Verhaltens (Ziff. 2.1.1 des Medizinischen Leitfadens). Zudem habe die Versicherte Mühe, neue und stabile Freundschaften zu schliessen, was als Störung der Kontaktfähigkeit und somit ebenfalls als Störung des Verhaltens gelte (Ziff. 2.1.1 des Medizinischen Leitfadens).

Weiter hat die Vorinstanz erkannt, gestützt auf Ziff. 2.1.2 des Medizinischen Leitfadens könne auch eine Störung des Antriebs bejaht werden. Sowohl anamnestisch (Auskünfte der Eltern) wie auch anlässlich der neuropsychologischen Testungen bei Dr. med. B. _____ sei die Versicherte durch hektisches sowie ungeduldiges Verhalten aufgefallen. Sie habe voreilige und teilweise unüberlegte Antworten gegeben. Zudem sei sie motorisch unruhig gewesen.

Sodann sei gestützt auf Ziff. 2.1.4 des Medizinischen Leitfadens auch eine Störung der Konzentration anzunehmen. Diesbezüglich habe Dr. med. B. _____ unter Bezugnahme auf die Angaben der Eltern (rasche Ablenkbarkeit, Unkonzentriertheit) namentlich erwähnt, die Versicherte habe bei einer Aufgabe zur selektiven Aufmerksamkeit unterdurchschnittlich abgeschlossen.

Gemäss den weiteren Erwägungen des kantonalen Gerichts konnte allerdings keine Störung des Erfassens (insbesondere keine Beeinträchtigung der akustischen oder visuellen Wahrnehmung; vgl. Ziff. 2.1.3 des Medizinischen Leitfadens) festgestellt werden. Die Testungen vom Mai 2017 seien normgerecht ausgefallen. Anhaltspunkte dafür, dass diese falsch durchgeführt oder deren Ergebnisse unkorrekt analysiert worden seien, lägen nicht vor. Hinweise auf eine proprioceptive und taktile Perzeption hätten sich nicht ergeben. Insbesondere gelte es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Prüfung des neurologischen Status unauffällig ausgefallen sei (altersentsprechende Koordination und Balance; keine Hinweise auf pyramidale und extrapyramidale Bewegungsstörung oder Ataxie).

Schliesslich hat die Vorinstanz eine relevante Störung der Merkfähigkeit, mithin des Kurzzeitgedächtnisses (vgl. Ziff. 2.1.5 des Medizinischen Leitfadens) verneint. Zwar sei mit der Aufgabe "Zahlen Nachsprechen" eine Störung testpsychologisch belegt worden, dabei handle es sich jedoch, wie Dr. phil. D. _____ im Aktengutachten vom 27. August 2018 zutreffend darlege, lediglich um eine individuelle Schwäche.

Zusammenfassend hat das kantonale Gericht auch unter Würdigung des von der Versicherten im vorinstanzlichen Verfahren aufgelegten Untersuchungsberichts der F. _____ GmbH vom 15./20. Januar 2019 festgehalten, mangels Vorliegens eines Geburtsgebrechens bestehe kein Anspruch auf medizinische Massnahmen.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin vorbringt, dringt nicht durch. Aus keinem medizinischen Dokument geht hervor, sie leide an einem psychoorganischem Syndrom. Insbesondere bestätigte auch Dr. med. C. _____ im Bericht vom 27. November 2017, dass die Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht unauffällig gewesen sei. Sämtliche Ärzte somatischer Fachrichtung haben befürwortet, die Befunde fachpsychologisch überprüfen zu lassen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, wenn die Beschwerdeführerin nunmehr geltend macht, der medizinische Sachverhalt sei zu wenig abgeklärt worden und das neuropsychologische Aktengutachten der Dr. phil. D. _____ vom 27. August 2018 beruhe auf unzulänglichen medizinischen Auskünften. Wie das kantonale Gericht zu Recht ausgeführt hat, können die Testergebnisse der F. _____ GmbH schon deshalb nicht

verwertet werden, weil die Untersuchungen nach dem vollendeten 9. Lebensjahr durchgeführt worden sind. Inwieweit diese Feststellung gegen Bundesrecht verstossen soll, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen. Diese ist in allen Teilen abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.